

Anhang zu Artikel 1 Nummer 7**Anlage 2**
(zu § 5 Absatz 2)**I. Bewertungsformular**1. Eignung

Ausschlusskriterien		ja	nein
1.1	Die Bewerberin/der Bewerber hat die handwerksrechtlichen Voraussetzungen nachgewiesen.		
1.2	Die Bewerberin/der Bewerber ist fachlich zuverlässig. Falls „nein“, Gründe:		
1.3	Die Bewerberin/der Bewerber ist persönlich zuverlässig. Falls „nein“, Gründe:		
1.4	Die Bewerberin/der Bewerber lebt in geordneten finanziellen Verhältnissen.		
1.5	Die Bewerberin/der Bewerber ist gesundheitlich geeignet, die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger auszuführen.		

Wird eines dieser Ausschlusskriterien mit „nein“ beantwortet, wird die Bewerbung nicht mehr weiterbewertet (Ausschluss vom Bewerbungsverfahren).

2. Befähigung für das Schornsteinfegerhandwerk und fachliche Leistung im Schornsteinfegerhandwerk

Qualifikation/Leistung		Punkte
2.1	Note der Gesellenprüfung als Schornsteinfegerin/Schornsteinfeger oder gleichwertige Qualifikation (maximal 4 Punkte – zur Punktestaffellung siehe Hinweise unter II.2.1)	
2.2	Note der Meisterprüfung (Durchschnitt aus allen vier Teilen) im Schornsteinfegerhandwerk oder gleichwertige Qualifikation (maximal 11 Punkte – zur Punktestaffellung siehe Hinweise unter II.2.2)	
2.3	Berufsbezogene Fortbildungen und absolvierte Weiterbildungen für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger in den letzten sieben Jahren vor Beginn der Ausschreibung (insgesamt maximal 5 Punkte – siehe Hinweise unter II.2.3 zu den berücksichtigungsfähigen Fort- und Weiterbildungen und zur Punktestaffellung)	
2.4	Sonstige berufsbezogene Zusatzqualifikationen mit Abschluss (insgesamt maximal 7 Punkte – siehe Hinweise unter II.2.4 zu den berücksichtigungsfähigen Fort- und Weiterbildungen und zur Punktestaffellung)	
2.5 Berufserfahrung – Wahrnehmung von Tätigkeiten im Schornsteinfegerhandwerk in den letzten sieben Jahren vor Beginn der Ausschreibung (siehe Hinweise unter II.2.5 und II.2.6)		
2.5.1	Schornsteinfegergesellin/Schornsteinfegergeselle (0,25 Punkte pro Jahr)	
2.5.2	Meistergesellin/Meistergeselle (0,5 Punkte pro Jahr)	
2.5.3	EU-/EWR-/Schweiz-Bewerberin/Bewerber in vergleichbarer Tätigkeit (0,25 bzw. 0,5 Punkte pro Jahr)	
2.5.4	Vertretung nach § 11b des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) (0,6 Punkte pro Jahr)	
2.5.5	sonstige eingetragene selbstständige Schornsteinfegerin/sonstiger eingetragener selbstständiger Schornsteinfeger (0,75 Punkte pro Jahr)	

Qualifikation/Leistung		Punkte
2.6 Berufserfahrung – Wahrnehmung von hoheitlichen Tätigkeiten im Schornsteinfegerhandwerk als Bezirksschornsteinfegermeister/Bezirksschornsteinfegermeister bzw. bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger in den letzten sieben Jahren vor Beginn der Ausschreibung (siehe Hinweise unter II.2.5 und II.2.6)		
2.6.1	Bezirksschornsteinfegermeisterin/Bezirksschornsteinfegermeister bzw. bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (1 Punkt pro Jahr)	
2.6.2	EU-/EWR-/Schweiz-Bewerberin/Bewerber in vergleichbarer Tätigkeit (1 Punkt pro Jahr)	
2.7	Gesetzlich vorgeschriebene bzw. vorgesehene Ausfallzeiten in den letzten sieben Jahren vor Beginn der Ausschreibung (Hinweise unter II.2.7 beachten)	
2.8	Aufbau und Aufrechterhaltung eines Qualitätsmanagementsystems gemäß ISO 9001 (QM-System) als Einzelzertifizierung, Gütesiegel „Fachbetrieb des Schornsteinfegerhandwerks“ oder vergleichbarer Qualitätssicherungsmaßnahmen (1 Punkt) oder Teilnahme an einem Lehrgang zur Existenzgründung eines Schornsteinfegerhandwerksbetriebs/Betriebsgründungslehrgang in den letzten sieben Jahren (1 Punkt) (Hinweise unter II.2.8 beachten)	
2.9 Punktabzug für Berufspflichtverletzungen während der Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin bzw. bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger in den letzten sieben Jahren (siehe Hinweise unter II.2.9)		
2.9.1	Verweis (- 1,5 Punkt)	
2.9.2	Warnungsgeld (- 3 bis - 4,5 Punkte)	
2.9.3	Aufhebung der Bestellung nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SchfHwG, Rücknahme nach § 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg i. V. m. § 48 VwVfG oder Widerruf nach § 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg i. V. m. § 49 VwVfG (- 7,5 Punkte)	
2.10	Punktabzug für Berufspflichtverletzungen während der Vertretung der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers gemäß § 11b SchfHwG in den letzten sieben Jahren: Aufhebung der Bestellung entsprechend § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SchfHwG, Rücknahme nach § 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg i. V. m. § 48 VwVfG oder Widerruf nach § 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg i. V. m. § 49 VwVfG (- 4,5 Punkte)	
GESAMTBEWERTUNGSPUNKTE (max. 35 Punkte)		

II. Hinweise zur Punktevergabe für das Bewertungsformular

Allgemeines:

Auf die besonderen Anforderungen an die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger sowie die mit der Bewerbung vorzulegenden Unterlagen und Erklärungen nach den §§ 2, 4 Absatz 4 BbgBAAV wird verwiesen.

Zu 1. Eignung:

Wenn innerhalb der letzten zwei Jahre die Bestellung als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger oder die Bestellung als Vertretung nach § 11b SchfHwG aufgehoben (§ 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SchfHwG), zurückgenommen (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg i. V. m. § 48 VwVfG) oder widerrufen (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg i. V. m. § 49 VwVfG) wurde, gilt die Bewerberin oder der Bewerber aufgrund fehlender persönlicher oder fachlicher Zuverlässigkeit grundsätzlich als ungeeignet für den ausgeschriebenen Bezirk. Sofern die Gesamtwürdigung, die Art und Umstände der zur Unzuverlässigkeit führenden Gründe und die Entwicklung der Persönlichkeit der Bewerberin/des Bewerbers nach Erlass der Rücknahme-, Widerrufs- bzw. Aufhebungsentscheidung dies zulassen, kann im Einzelfall auch eine kürzere Frist gerechtfertigt sein. Dies ist von der Bewerberin/dem Bewerber zu belegen. Eine nach Ablauf des genannten Zeitraums durchgeführte Zuverlässigkeitsüberprüfung kann auch zu dem Ergebnis kommen, dass die Unzuverlässigkeit weiterhin vorliegt.

Sofern die Aufhebung, die Rücknahme oder der Widerruf der Bestellung als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger oder der Bestellung als Vertretung nach § 11b SchfHwG der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers nicht entgegensteht, ist diese unter II.2.9.3 oder II.2.10 zu berücksichtigen.

Ungeordnete finanzielle Verhältnisse liegen in der Regel dann vor, wenn über das Vermögen der Bewerberin oder des Bewerbers ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder für sie/ihn ein Eintrag in das vom Insolvenzgericht oder Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis vorliegt.

Zu 2. Befähigung für das Schornsteinfegerhandwerk und fachliche Leistung im Schornsteinfegerhandwerk:

Zu 2.1 Punktestaffelung (Gesellenprüfung als Schornsteinfeger/in oder gleichwertige Qualifikation):

Note	Punkte
1,0	+ 4,0
1,5	+ 3,5
2,0	+ 3,0
2,5	+ 2,5
3,0	+ 2,0
3,5	+ 1,5
4,0	+ 1,0

Zu 2.2 Punktestaffelung (Meisterprüfung im Schornsteinfegerhandwerk (Durchschnitt aus allen vier Teilen) oder gleichwertige Qualifikation):

Note	Punkte
1,00	+ 11,00
1,25	+ 10,25
1,50	+ 9,50
1,75	+ 8,75
2,00	+ 8,00
2,25	+ 7,25
2,50	+ 6,50
2,75	+ 5,75
3,00	+ 5,00
3,25	+ 4,25
3,50	+ 3,50
3,75	+ 2,75
4,00	+ 2,00

Zu 2.3 Berufsbezogene Fortbildungen und absolvierte Weiterbildungen für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger:

Berufsbezogene Fort- und Weiterbildungen, die allen Bewerbern zugänglich sind, werden aus folgenden Bereichen für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger berücksichtigt:

- Betriebs- und Brandsicherheit,
- Feuerstättenschau/Feuerstättenbescheid,
- Verwaltungsrecht (allgemeines Verwaltungsrecht, Verwaltungsprozessrecht, allgemeines Ordnungsrecht),
- Besonderes Verwaltungsrecht (SchfHwG, Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO), BbgKÜO, Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (1. BImSchV), Energieeinsparverordnung (EnEV) bzw. Gebäudeenergiegesetz (GEG), Wärmeplanungsgesetz (WPG)),
- Baurecht,
- Kkehrbuchführung.

Inbesondere werden folgende Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen berücksichtigt:

- Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Unfallverhütung bei Schornsteinfegerarbeiten,
- Ermittlung von Energieeinsparungspotentialen bei Anlagen,
- Fortbildungen der Themenbereiche Messen, Reinigen und Überprüfen von Feuerungs- und Lüftungsanlagen sowie ähnlichen Einrichtungen zur Gewährleistung der Betriebs- und Brandsicherheit (u. a. Fachregeln des Ofen- und Luftheizungsbaus – TR-OL, Technische Regeln für Gasinstallation nach TRGI, Pellets- bzw. Hackschnitzel-techniken und ihre Anwendung),
- Hygieneschulungen für Raumluftechnische Anlagen (RLT) nach VDI 6022-Kategorie A,
- Mängelwesen,
- Prüfen und Reinigen von Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3 und DIN 1946-6,
- Software-Schulungen für Kehrbezirksverwaltungsprogramme,
- Überprüfen von gewerblichen Dunstabzugsanlagen nach § 1 Nummer 3 BbgKÜO,
- Weiterbildungsmaßnahmen zu landesrechtlichen Auf- und Vorgaben (zum Beispiel Tauglichkeitsbescheinigung nach § 83 Absatz 2 Satz 4 Brandenburgische Bauordnung – BbgBO, BbgKÜO).

Hinweis:

Der Katalog der relevanten Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen ist nicht abschließend, die Vorlage anderer Qualifikationsnachweise ist daher nicht ausgeschlossen. Eine Fort- oder Weiterbildung ist nur dann berücksichtigungsfähig, wenn diese inhaltlich einen konkreten Bezug zur Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger aufweist.

Berücksichtigt werden insbesondere Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen der Handwerkskammern, der Schornsteinfegerinnung, des Zentralverbandes der Schornsteinfeger, der Berufsgenossenschaft sowie des Vereins „Die Handwerkschule e. V.“. Fort- und Weiterbildungen anderer Veranstalter können dann berücksichtigt werden, wenn die Eignung und Qualität der Fort- bzw. Weiterbildungsveranstaltung mit Veranstaltungen der zuvor genannten Einrichtungen vergleichbar und wenn das Hauptziel dieser Veranstalter das Anbieten und Durchführen von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen ist.

Bei Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, die nicht in Präsenzform durchgeführt werden, müssen die Möglichkeiten der Interaktion des Referenten mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie der Teilnehmerinnen und Teilnehmer untereinander während der Dauer der Fort- und Weiterbildungsveranstaltung sichergestellt sein und der Nachweis der durchgängigen Teilnahme erbracht werden.

Für berufsbezogene Fort- und Weiterbildungen, sowie für Referententätigkeit bei diesen Fort- und Weiterbildungen, werden aus den letzten sieben Jahren vor Beginn der Ausschreibung folgende Punkte vergeben:

- 2 Punkte für die Referententätigkeit bei Fort- und Weiterbildungen, sofern in den letzten sieben Jahren durchschnittlich mindestens fünf produktneutrale Schulungen pro Jahr bei anerkannten Bildungsträgern durchgeführt wurden,
- 0,3 Punkte für die Teilnahme an jeder ganztägigen, produktneutralen Schulung (mindestens sechs Zeitstunden),
- 0,15 Punkte für die Teilnahme an jeder ganztägigen, produktbezogenen Schulung (mindestens sechs Zeitstunden),
- 0,2 Punkte für die Teilnahme an jeder halbtägigen, produktneutralen Schulung (weniger als sechs, aber mindestens drei Zeitstunden),
- 0,1 Punkte für die Teilnahme an jeder halbtägigen, produktbezogenen Schulung (weniger als sechs, aber mindestens drei Zeitstunden).

Bei einer mehrtägigen Veranstaltung wird für maximal fünf Tage die jeweilige, oben genannte Punktzahl angerechnet. Inhaltlich identische Fort- und Weiterbildungen können pro Kalenderjahr nur einmal angerechnet werden.

Abweichend von der vorstehenden Bepunktung werden für die Fort-/Weiterbildung Brandschutzbeauftragte/Brandschutzbeauftragter insgesamt 0,5 Punkte und für die Fort-/Weiterbildung Brandschutztechnikerin/Brandschutztechniker (TÜV) insgesamt 1 Punkt vergeben.

Fort-/Weiterbildungen, die zur Aufrechterhaltung einer nach Ziffer 2.8 berücksichtigungsfähigen Qualitätssicherungsmaßnahme erforderlich sind, werden im Rahmen von Ziffer 2.3 nicht anerkannt.

Die Bewerberin/der Bewerber muss die Teilnahme an einer Fort- und Weiterbildung mit einem den Anforderungen nach § 4 Absatz 4 Nummer 6 Buchstabe b BbgBAAV entsprechenden Weiterbildungsnachweis erbringen.

Insgesamt werden maximal fünf Punkte vergeben, von denen mindestens je 0,8 Punkte aus dem Bereich des Verwaltungsrechts, des besonderen Verwaltungsrechts sowie der Fachpraxis (Kehren, Messen, Überprüfen, etc.) stammen müssen. Sofern die Bewerberin/der Bewerber die Mindestpunktzahl in diesen Bereichen nicht nachweisen kann, werden für jeden nicht nachgewiesenen Bereich 0,8 Punkte abgezogen.

Zu 2.4 Sonstige Berufsbezogene Zusatzqualifikationen mit Abschluss:

Insbesondere werden folgende sonstige berufsbezogene Zusatzqualifikationen mit Abschluss berücksichtigt:

Zusatzqualifikation	Punkte
abgeschlossenes einschlägiges Hochschulstudium (z. B. Verwaltungsrecht, Umwelttechnik)	3
Asbest-Sachkunde (TRGS 519)	0,5
Gebäudeenergieberaterin/Gebäudeenergieberater (HWK)	1,5
Fachkraft für Lüftungstechnik (HWK)	1,5
Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige/Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für das Schornsteinfegerhandwerk	2
weitere Meisterprüfung(en) mit Bezug zum Schornsteinfegerhandwerk	je 2 max. 4

Hinweis:

Für sonstige berufsbezogene Zusatzqualifikationen mit Abschluss gilt grundsätzlich keine Befristung hinsichtlich des Abschlusses. Der Katalog der relevanten sonstigen berufsbezogenen Zusatzqualifikationen ist nicht abschließend. Die Vorlage anderer Qualifikationsnachweise ist daher nicht ausgeschlossen. Eine Zusatzqualifikation ist nur dann berücksichtigungsfähig, wenn diese inhaltlich einen konkreten Bezug zur Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger aufweist. Maximal werden sieben Punkte vergeben.

Zu 2.5 und 2.6 Berufserfahrung:

Der berücksichtigungsfähige Zeitraum über die bisherigen Schornsteinfegertätigkeiten beläuft sich auf die letzten sieben Jahre vor Beginn der Ausschreibung.

Der Nachweis ist in Form von Bestellsurkunden, Arbeitsverträgen und Arbeitsbescheinigungen bzw. Bestätigungen der (Bestellungs-)Behörde bzw. des Arbeitgebers zu führen.

Für einen vollen Monat Berufserfahrung werden anteilig 1/12 der angegebenen Punktwerte vergeben. Für einen Zeitraum ist immer nur 2.5 oder 2.6 einschlägig.

Zu 2.7 Gesetzlich vorgeschriebene bzw. vorgesehene Ausfallzeiten:

Zu den berücksichtigungsfähigen Ausfallzeiten zählen Zeiten des Grundwehr- oder Zivildienstes, des freiwilligen Wehrdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes, der Berufsunfähigkeit sowie Elternzeiten, Mutterschutzzeiten und Pflegezeiten.

Diese Ausfallzeiten werden bis zu einer Höchstgrenze von insgesamt 24 Monaten berücksichtigt, sofern diese in den letzten sieben Jahren vor Beginn der Ausschreibung lagen.

Für die Dauer dieser Ausfallzeiten werden die Punkte vergeben, die der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden beruflichen Erfahrung der Bewerberin/des Bewerbers entsprechen. Für einen vollen Monat Ausfallzeit werden anteilig 1/12 der angegebenen Punktwerte vergeben.

Es erfolgt zunächst eine Anrechnung der jüngeren Ausfallzeiten.

Zu 2.8 QM-Zertifizierung bzw. Existenzgründerlehrgang im Schornsteinfegerwesen:

Die QM-Zertifizierung wird nur berücksichtigt, wenn es sich um eine Einzelzertifizierung handelt. Sammel- bzw. Matrixzertifizierungen werden nicht anerkannt. Die Bewerberin/der Bewerber muss einen Nachweis erbringen, dass es sich um eine Einzelzertifizierung handelt.

Das Gütesiegel „Fachbetrieb des Schornsteinfegerhandwerks“ ist eine vom Zentralinnungsverband des Schornsteinfegerhandwerks beauftragte und in Kooperation mit dem ZDH-ZERT entwickelte Qualitätssicherungsmaßnahme.

Der Lehrgang zur Existenzgründung eines Schornsteinfegerhandwerksbetriebs oder Betriebsgründungslehrgang muss mindestens 16 Unterrichtseinheiten umfassen und wird nur bei denjenigen Bewerberinnen und Bewerbern berücksichtigt, die noch keinen Schornsteinfegerbetrieb führen. Die Bewerberin/der Bewerber muss einen Nachweis über den Umfang erbringen.

Zu 2.9 Punktabzug für Berufspflichtverletzungen während der Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger in den letzten sieben Jahren:

Die Punkte werden pro Berufspflichtverletzung abgezogen.

Zu 2.10 Punktabzug für Berufspflichtverletzungen während der Vertretung der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers gemäß § 11b SchfHWG in den letzten sieben Jahren: Aufhebung der Bestellung entsprechend § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SchfHWG, Rücknahme nach § 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg i. V. m. § 48 VwVfG oder Widerruf nach § 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg i. V. m. § 49 VwVfG:

Wird die Bestellung als Vertretung gemäß § 11b SchfHWG wegen persönlicher oder fachlicher Unzuverlässigkeit aufgehoben, sind hierfür 4,5 Punkte abzuziehen.